

## **Corporate Governance Bericht**

der

### **Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG)**

für das Jahr 2019

- gemäß dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt -

#### **1. Rechtliche Grundlagen**

Die IMG wurde am 02. Dezember 1990 als Wirtschaftsförderung Sachsen-Anhalt GmbH (WiSA) gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung

- a) Die Akquisition von Unternehmen für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland, Europa sowie weltweit,
- b) die Förderung der Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Beratung und Betreuung ansässiger Betriebe durch unentgeltliche Serviceleistungen mit dem Ziel, die wirtschaftliche Struktur des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
- c) das Image- und Standortmarketing sowie das touristische Außenmarketing für den Standort Sachsen-Anhalt im In- und Ausland.

Die rechtlichen Rahmen für die Handlungen der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ergeben sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag (Satzung) und den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages am 17. November 2014 und der Umsetzung des Compliance-Managementsystems wurden die Regelungen des „Public Corporate Governance Kodex“ des Landes Sachsen-Anhalt beachtet. Damit werden insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat geregelt. Eine Anpassung der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat ist in der 76. AR-Sitzung am 16. Oktober 2019 beschlossen und vom Gesellschafter am 25. Februar 2020 bestätigt worden. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist noch nicht angepasst. Dies ist für die nächste AR-Sitzung in 2020 vorgesehen.

#### **2. Führungs- u. Kontrollstruktur**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

## **2.1. Geschäftsführung**

Ab 01.06.2018 besteht die Geschäftsführung der Gesellschaft ausschließlich aus dem Geschäftsführer. Dieser führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt<sup>1</sup>, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung nach außen vertreten. Neben dem Geschäftsführer haben die Leiterin Finanzen (ab 01.06.2018) sowie der Bereichsleiter Investorenservice (ab 01.04.2019) Handlungsvollmacht bei Abwesenheit des Geschäftsführers. Ab dem 01.01.2020 wird der Bereichsleiter Investorenservice Prokura erhalten.

## **2.2. Aufsichtsrat**

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages existiert ein fakultativer Aufsichtsrat. Dieser besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Zwei Mitglieder werden durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium, welches auch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in bestimmt, vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.

Ab 30.05.2017 ist eine Frau im Aufsichtsrat.

Im Geschäftsjahr sind zwei ordentliche Aufsichtsratssitzungen sowie eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung durchgeführt worden. Im Berichtsjahr wurden zudem drei Umlaufverfahren eingeleitet. Einem Umlaufverfahren wurde nicht zugestimmt, dies wurde in der folgenden Aufsichtsratssitzung behandelt und beschlossen.

## **2.3. Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen unterliegen nach § 13 des Gesellschaftsvertrags der Beschlussfassung des Aufsichtsrates:

- a) der Wirtschaftsplan,
- b) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- c) der Abschluss von D&O-Versicherungen,
- d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- e) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Beschlüsse zu a) und b) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

---

<sup>1</sup> in der jeweils für das Geschäftsjahr geltenden Fassung

Darüber hinaus dürfen bestimmte Geschäfte bzw. Maßnahmen von der Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden. Diese waren, bis zum Inkrafttreten des geänderten Gesellschaftsvertrages, im § 15 des Gesellschaftsvertrages vom 08.10.2008 und sind im § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgeführt. Solange keine neue Geschäftsordnung beschlossen ist, in der die Zustimmungspflichten geregelt sind, werden von der Geschäftsführung die bisherigen Regelungen analog angewendet.

Die Geschäftsführung hat die Zustimmungsvorbehalte beachtet.

## **2.4. Gesellschafterversammlung**

Das Land Sachsen-Anhalt ist alleiniger Gesellschafter der IMG. Die Gesellschafterrechte des Landes Sachsen-Anhalt werden vom Ministerium der Finanzen wahrgenommen. Die fachpolitische Steuerung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung. (Hinweis: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, weitere Ministerien, der Landtag, Vertreter von Kammern sind im Aufsichtsrat vertreten (neue Amtszeit ab 30.05.2017)).

## **3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss wird nach § 20 Gesellschaftsvertrag nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft.

Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der IMG gemäß § 53 HGrG. Zurzeit befinden wir uns in der Prüfung zum Jahresabschluss 2019.

In der AR-Sitzung vom 27.05.2019 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, die WIBERA Wirtschaftsprüfung AG mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2019 zu beauftragen. Den entsprechenden Beschluss hat die Gesellschafterversammlung am 11.07.2019 gefasst.

## **4. Vergütung**

### **4.1. Vergütung der Geschäftsführung<sup>2</sup>**

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers wird im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht. Da diese Veröffentlichung den Regelungen des Beteiligungshandbuchs entspricht, wird auf eine parallele Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

---

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung der Gesamtvergütung (Einzelheiten, insbesondere auch zu deren Umfang, siehe Rn. 127 BHB) erfolgt regelmäßig im Anhang zum Jahresabschluss. Sofern dies entsprechend der Vorgaben des BHB erfolgt ist, kann – von einer parallelen Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht – abgesehen werden.

Die Tantieme wird jeweils im Folgejahr bei Erfüllung der Zielvorgaben an den Geschäftsführer ausgezahlt.

#### **4.2. Vergütung des Aufsichtsrates**

Vergütungsleistungen für Mitglieder des Aufsichtsrates wurden in Höhe einer Gesamtsumme von 0 € gezahlt.

#### **5. Corporate Governance Erklärung**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erklären gemeinsam:

Die IMG hat im Geschäftsjahr 2019 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt, der in Teil A des Beteiligungshandbuchs des Landes (Runderlass des MF vom 14. 01. 2019) abgedruckt ist, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- 1) Rn. 13 und 16 des BHB Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung  
Gesellschafterversammlungen wurden jeweils vom Gesellschaftervertreter „unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften“ durchgeführt.
- 2) Rn. 33ff des BHB Vermögenshaftpflichtversicherung  
Es besteht eine D&O-Versicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Eine Erörterung von Inhalt und Konditionen der Versicherung erfolgte mit dem Überwachungsorgan zuletzt in der Aufsichtsratssitzung vom 23.10.2017. Daraufhin wurde die bestehende Versicherung optional verlängert.
- 3) Rn. 46, 47 des BHB Sicherstellung des „Vier-Augen-Prinzips“  
Eine Durchbrechung des 4-Augen-Prinzips ist nicht gegeben. Grundsätzlich unterschreibt der Geschäftsführer die Verträge und Beauftragungen; im Vertretungsfall geschieht dies seit 01.06.2018 durch die Leiterin Finanzen und zusätzlich ab 01.04.2019 durch den Bereichsleiter Investorenservice mit Handlungsvollmacht bei Abwesenheit des Geschäftsführers. Auch für die Handlungsvollmacht gilt bei Unterschrift die folgende Regelung: Die Geschäftsführung lässt sich von den jeweiligen Mitarbeitern auf einem Begleitblatt bestätigen, dass die sachliche Richtigkeit, die Budgetabdeckung und die Einhaltung der Vergaberichtlinien gegeben sind.  
An der erteilten Handlungsvollmacht soll auch mit Blick auf den vergleichsweise geringen Personalbestand der Gesellschaft und die Erforderlichkeit einer leistungsfähigen Abwesenheitsvertretung des Geschäftsführers festgehalten werden. Im 4. Quartal 2019 wurde das interne Kontrollsystem (IKS) der Gesellschaft mit der Erarbeitung eines neuen Leitfadens für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Handlungsanweisungen für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen neu ausgerichtet. Der Vergabeleitfaden und seine Handlungsanweisungen soll mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft treten.

- 4) Rn. 51 des BHB Festlegung einer Altersgrenze zum Ausscheiden aus der Geschäftsführung  
Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt, da hierzu aufgrund der Laufzeit des bestehenden Vertrags kein Bedarf besteht.
- 5) Rn. 84 ff des BHB Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument  
Die entsprechenden Zustimmungsvorbehalte sind mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht mehr in diesem geregelt. Die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates werden in den Geschäftsordnungen definiert, hierzu erfolgt eine Änderung der Geschäftsordnungen.
- 6) Rn. 96 des BHB eine Aufsichtsratssitzung im Kalendervierteljahr  
In der AR-Sitzung am 16.10.2019 hat der Aufsichtsrat 3 Sitzungstermine für 2020 beschlossen. Gemäß §§ 52 GmbH i.V. mit § 110 Abs. 3 AktG kann der AR bei nicht börsennotierten Gesellschaften beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderjahr durchgeführt wird.
- 7) Rn. 113 des BHB Altersgrenze für AR-Mitglieder  
Es wurde keine Altersgrenze festgelegt, da die Mitglieder des AR im Regelfall mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt aus dem AR ausscheiden.

Die IMG wird auch künftig den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen bzw. Abweichungen hiervon offenlegen und diese begründen.

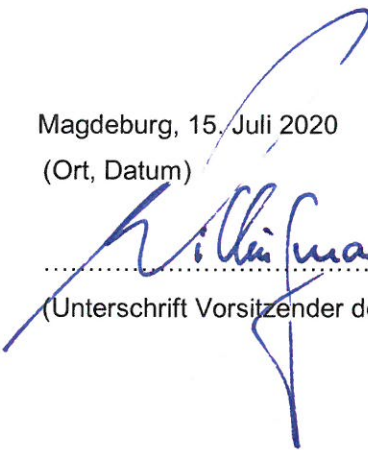
## 6. Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen

Führungspositionen im Unternehmen sind neben der Geschäftsführung die folgenden Positionen: Bereichsleitung Investorenservice, Bereichsleitung Marketing, Koordination (nicht erwähnt bzw. berücksichtigt sind die wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung direkt an den Geschäftsführung berichtenden Funktionen). Von den 6 Personen, die diese Positionen (Bereichsleitung Investorenservice und Marketing sowie Koordination innehaben, sind 4 weiblichen Geschlechts. Im Geschäftsjahr 2019 gehörte dem achtköpfigen Aufsichtsrat eine Frau an.

Magdeburg, 15. Juli 2020  
(Ort, Datum)

  
.....  
(Unterschrift Geschäftsführer)

Magdeburg, 15. Juli 2020  
(Ort, Datum)

  
.....  
(Unterschrift Vorsitzender des Aufsichtsrates)